

## DREI PLATONEMENDATIONEN

## Rep. III 401 c.

Wie die Dichter, meint Sokrates, müssen auch die Verfertiger von Bildern und Bauwerken daran gehindert werden, Minderwertiges hervorzubringen, damit nicht die Wächter durch schlechte Geistesnahrung nach und nach verdorben werden; ἀλλ' ἐκείνους ζητητέον τοὺς δημιουργοὺς τοὺς εὐφυῶς δυναμένους ἰχνεύειν τὴν τοῦ καλοῦ τε καὶ εὐσχήμονος φύσιν, ἵνα ὥσπερ ἐν ὑγιεινῷ τόπῳ οἰκοῦντες οἱ νέοι ἀπὸ παντὸς ὠφελῶνται, ὁπόθεν ἂν αὐτοῖς [ἀπὸ τῶν καλῶν ἔργων] ἢ πρὸς ὄψιν ἢ πρὸς ἀκοήν τι προσβάλλῃ, ὥσπερ αὖρα φέρουσα [ἀπὸ χρηστῶν τόπων] ὑγιεῖαν κτλ.

Die von mir entfernten häßlichen Glosseme, die das Gleichnis plump verdeutlichen sollen, pervertieren den Gedanken-gang. Die strenge Reglementierung der künstlerischen Produktion soll durchgeführt werden, damit die jungen Leute in einer geistigen Umwelt aufwachsen, die einer gesunden Gegend gleicht. In einer solchen gesunden Gegend ist jeder Lufthauch dem Körper zuträglich; in dem von Platon konzipierten Gemeinwesen wird jeder Sinneseindruck, woher er auch Ohr oder Auge trifft, den Seelen der jungen Leute förderlich sein, weil eben dieses Gemeinwesen mit lauter schönen Werken erfüllt sein wird. Der durch das Gleichnis anschaulich eingeführte, in energischer Allgemeingültigkeit den idealen Zustand bestimmende Gedanke οἱ νέοι ἀπὸ παντὸς ὠφελῶνται, ὁπόθεν ἂν αὐτοῖς ἢ πρὸς ὄψιν ἢ πρὸς ἀκοήν τι προσβάλλῃ schrumpft durch das erste Glossem zu der Platitudo ein, daß jeder Eindruck von schönen Werken nützlich ist. Diese Selbstverständlichkeit ist in dem ganzen Beweisgang vorausgesetzt, nicht aber läuft er auf sie hinaus.

Hat man einmal diese schwere Störung des Gedankenablaufs erkannt, so fallen sogleich weitere Anstöße ins Auge: das bedenkliche Nebeneinander von ἀπὸ παντὸς — ἀπὸ τῶν καλῶν ἔργων; die wunderliche Verbindung ἀπὸ τῶν καλῶν ἔργων . . . τι προσβάλλῃ, die mit Recht Adams Mißfallen erregt hat; der schiefe Ausdruck ἀπὸ χρηστῶν τόπων, wo vom Woh-

nen ἐν ὑγιεινῷ τόπῳ und den dort herrschenden gesunden Luftverhältnissen<sup>1)</sup> die Rede ist.

Ein Glossem ganz ähnlicher Art hat Wilamowitz<sup>2)</sup> in einem Fragment des Aischines von Sphettos (11 c Dittm.) getilgt: καὶ γὰρ αἱ βᾶκχαι ἐπειδὴν ἐνθεοὶ γένωνται, ὅθεν οἱ ἄλλοι [ἐκ τῶν φρεάτων] οὐδὲ ὕδωρ δύνανται ὑδρεύεσθαι, ἐκείναι μέλι καὶ γάλα ἀρύονται. Auch hier ein unglücklicher Versuch, das allgemein gehaltene ὅθεν durch einen Zusatz zu verdeutlichen.

### Sophistes 263 d.

262 e - 263 d: Ziel der Erörterung ist die Bestimmung des λόγος ψευδῆς, Ausgangspunkt der Satz, daß jeder λόγος notwendigerweise λόγος τινός oder περί τινος ist. Der Eleate exemplifiziert an seinem Gesprächspartner Theaitetos selbst (Θεαίτ. καθήται, Θεαίτ. πέτεται), daher περί σοῦ 263 b 5 und c 1. Aber ist es glaublich, daß dieses περί σοῦ der Exemplifikation in die abschließende allgemeine Formulierung des erreichten Ergebnisses, die 263 d 1 mit einem kräftigen δὴ eingeleitet wird, eingegangen sein soll? Eine minimale Änderung bringt alles in Ordnung: περί δὴ τοῦ (statt σοῦ) λεγόμενα, (λεγόμενα)<sup>3)</sup> μέντοι θάτερα ὡς τὰ αὐτὰ καὶ μὴ ὄντα ὡς ὄντα, παντάπασιν ἔοικεν ἢ τοιαύτη σύνθεσις ἐκ τε ῥημάτων γιγνομένη καὶ ὀνομάτων ὄντως τε καὶ ἀληθῶς γίγνεσθαι λόγος ψευδῆς. Dann ist ἢ τοιαύτη σύνθεσις, das keinesfalls die generalisierende Ausweitung des überlieferten σοῦ leisten könnte, „eine σύνθεσις, auf welche die angegebenen Definitionsmerkmale zutreffen“.

### Leges III 701 e.

Wir befinden uns in einer Rekapitulation, die eingerahmt ist durch die Frage τίνος δὴ καὶ ταῦθ' ἡμῖν αὖ χάριν ἐλέχθη (701 c) und die Antwort ταῦτα πάντα εἴρηται τοῦ κατιδεῖν ἕνεκα κτλ. (702 a). Nach der Frage folgt zunächst eine kurze Betrachtung über die Notwendigkeit, immer wieder auf den Gang der Erörterung zurückzublicken (701 c 5 - d 3). Der erste Rückverweis, ἐλέξαμεν ὡς τὸν νομοθέτην δεῖ τριῶν στοχαζόμενον νομοθετεῖν κτλ. (701 d 7), geht auf 693 b. Der lange Satz in

1) Vgl. De aëre aquis locis c. 3 - 6.

2) Platon, Bd. II S. 35.

3) add. Badham, von Burnet mit Recht aufgenommen.

701 e resumiert 693 d - 701 b. Schon daraus geht hervor, daß 701 e 1-3 zu lesen ist πολιτείας τήν τε δεσποτικωτάτην προε-  
 λόμενοι και τήν ἐλευθερικωτάτην, ἐπεσκοποῦμεν (statt ἐπισκ.)  
 νυνί ποτέρα τούτων ὀρθῶς πολιτεύεται. Es wäre gar nicht mög-  
 lich, dieses Problem als ein jetzt zur Debatte stehendes zu  
 bezeichnen, da die Entscheidung längst gefallen ist: 693 d e  
 fordert der Athener ausdrücklich und unwidersprochen eine  
 gemischte, mittlere Verfassung, verwirft die beiderseitigen Ex-  
 treme und bewertet nach diesem Maßstab die Verfassungen  
 verschiedener Staaten. Lakedaimon und Kreta schneiden am  
 besten ab (vgl. schon früher 691 d - 692 b); Persien und Athen  
 waren zwar früher dem Ideal nahe, sind aber schließlich immer  
 weiter von ihm abgerückt. Es folgt ein langer historischer  
 Abschnitt über die beiden letztgenannten Staaten, in dem die  
 Ausbildung eines despotischen Regimes bei den einen, einer  
 schrankenlosen Demokratie bei den andern als Entartungspro-  
 zess geschildert wird. Das Urteil wird uns an der Fugenstelle  
 des Überganges von den Persern zu den Athenern eingeschärft  
 (698 a 5 - b 2) und in der Rekapitulation 701 e 3 - 8 wiederholt.  
 ποτέρα τούτων (sc. τῆς τε δεσποτικωτάτης και τῆς ἐλευθερικω-  
 τάτης πολιτείας) ὀρθῶς πολιτεύεται (701 e 3) ist also eine er-  
 ledigte Frage, von der es nicht mehr ἐπισκοποῦμεν, sondern nur  
 noch ἐπεσκοποῦμεν heißen kann. νυνί (oder νῦν) beim Praeteri-  
 tum ist übrigens ganz gewöhnlich, Asts Lexikon gibt mehrere  
 Beispiele.

Die Verbesserung war anhand des Burnetschen Textes  
 gemacht, bevor ich aus dem Apparat der Budé-Ausgabe  
 von E. des Places<sup>4)</sup> erfuhr, daß sie sich bereits als Korrektur  
 in einem Marcianus des 14. Jahrhunderts findet, der zwar in  
 seinem Grundbestand zu den eliminandi gehört, aber unab-  
 hängige Korrekturen enthält, die nach Des Places zum Teil  
 auf eine verlorene Handschrift zurückgehen können. ἐπεσκο-  
 ποῦμεν mag eher Konjekture sein, dann aber jedenfalls eine  
 richtige.

Würzburg

Rudolf Kassel

4) Platon, Oeuvres complètes, Tome IX, 2<sup>e</sup> Partie, Les Lois, Livres III-VI,  
 Paris 1951.